



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

192. 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 8. Juni 2015 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Keltische Sprachwissenschaft, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr 221, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Erweiterung des Titels

Der Titel des Erweiterungscurriculums wird um den Zusatz „und Altertumskunde“ erweitert und soll daher wie folgt lauten:

Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde.

(2) § 1 Studienziele

§ 1 wird adaptiert und soll nunmehr wie folgt lauten:

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde an der Universität Wien ist es, den Studierenden Grundkenntnisse der Geschichte und der sprachlichen Besonderheiten der keltischen Sprachen und ihrer Textzeugnisse im historischen Kontext zu vermitteln.

Dabei werden drei Themenbereiche behandelt:

- die besondere Stellung keltischer Sprachen in typologischer und struktureller Hinsicht in Bezug auf Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikon
- die Geschichte der keltischen Sprachen, ihre Stellung innerhalb der indogermanischen Sprachfamilie und die Entwicklung von Schriftlichkeit und Literatur für die einzelnen Sprachen anhand ausgewählter Textbeispiele

- die historische Entwicklung der keltischsprachigen Länder und Gemeinwesen im Rahmen des jeweiligen kulturellen Umfelds vom Beginn des ersten vorchristlichen Jahrtausends bis zur Neuzeit

Das Erweiterungscurriculum Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde richtet sich besonders an sprachwissenschaftlich oder keltologisch interessierte Studierende.

(3) § 4 Aufbau

§ 4 wird adaptiert und soll nunmehr wie folgt lauten:

Alle Studierende des Erweiterungscurriculums haben folgendes Modul zu absolvieren:

Nummer/Code	Pflichtmodul „Keltische Sprachwissenschaft und Altertumskunde“	ECTS-Punkte 15
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Geschichte und der sprachlichen Besonderheiten der keltischen Sprachen im historisch-kulturellen Kontext sowie Grundfertigkeiten im Umgang mit keltischen Textzeugnissen.	
Modulstruktur	VO Struktur und Typologie der keltischen Sprachen, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Geschichte der keltischen Sprachen, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Altertumskunde der keltischen Welt, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (15 ECTS)	
Unterrichts-sprache	Deutsch oder Englisch	

(4) § 7 Abs 1 Prüfungsordnung

§ 7 Abs 1 wird adaptiert und soll nun wie folgt lauten:

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(5) Dem § 8 „**Inkrafttreten**“ wird Abs 2 hinzugefügt:

„Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2015, Nr. 192, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a